



Die Funktionale Einheit und die HOAI bestimmen die Abrechnungseinheit!

Das Objekt als Abrechnungseinheit

Die Rechtsprechung gibt klare Hinweise, wie die Objekte als Abrechnungseinheiten zu bestimmen sind. Im Vordergrund stehen dabei die funktionale Selbstständigkeit und die Frage, ob die HOAI eine eigene Abrechnungsvorschrift enthält.

2 Anfragen:

Ein Ingenieur, der eine Verkehrsanlage plant, fragt an:

Gehört die Straßenentwässerung so zur Verkehrsanlage, dass die anrechenbaren Kosten zusammenzuzählen sind und sich nur ein Honorar ergibt?

Der Auftraggeber ist eine Oberste Straßenbaubehörde eines Bundeslandes und benutzt das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“ als Vertragsgrundlage. In diesem ist in den Technischen Vertragsbedingungen (TVB) im Kapitel 4.3 folgendes geregelt:

Die Straßenentwässerung ist einschließlich der erforderlichen Wasserschutzmaßnahmen bis zur Einleitung in den Vorfluter Bestandteil der Objektplanung der Verkehrsanlage.

Der Auftraggeber schließt hieraus, dass damit vertraglich vereinbart ist, dass es sich um ein Objekt, also um eine Abrechnungseinheit handelt. Außerdem wäre ein funktionaler Zusammenhang gegeben, da die Straße ohne die Entwässerung nicht sicher funktioniert.

Ein zweiter Ingenieur plant für einen größeren Verband die Abwasserentsorgung einer Gemeinde und fragt an:

Stellen der Schmutzwasserkanal und der Regenwasserkanal ein Objekt oder zwei Objekte dar?

Der Auftraggeber ist der Meinung, dass beide Kanäle Anlagen der gleichen Abwasserentsorgung darstellen und die gleiche Funktion erfüllen, nämlich, die Abwasserableitung nach den Regeln der Technik zu gewährleisten.

GHV:

In beiden Fällen ist von getrennten Objekten als Abrechnungseinheiten auszugehen.

Fall 1: Ist die Entwässerung Teil der Verkehrsanlage? → Nein!

Einen unmittelbar vergleichbaren Fall, in dem das HVA F-StB mit v. g. TVB Vertragsgrundlage war, hatte das Kammergericht, also die 2. Instanz am 11.02.2003 (Az.: 15 U 366/01) zu entscheiden. Auch hier argumentierte der Auftraggeber durchaus schlüssig, dass es auf die Anschauung des täglichen Lebens ankomme um festzustellen, ob selbständige Funktionseinheiten vorliegen und im vorliegenden Fall wäre die Funktion des Wasserschutzes untergeordnet und diene nur dazu, den Betrieb der Verkehrsanlage sicher zu stellen. Nur die Einordnung der Entwässerungsanlage als Funktionsbereich der Verkehrsanlage stehe im Übrigen im Einklang mit den vertraglichen Abreden zwischen den Parteien.

Abwasseranlagen dienen nicht dem Verkehr!

Das KG hat anders entschieden und festgestellt, dass grundsätzlich zur Anwendung des § 22 HOAI (aufgrund der Verweisung in § 52 Abs. 8 HOAI) der Begriff „Gebäude“ durch den

des Ingenieurbauwerks beziehungsweise der Verkehrsanlage zu ersetzen sei. So würden die Abwasserentsorgungsanlagen funktional auch nicht dem Verkehr dienen, sondern der Entsorgung der von der Verkehrsfläche abgeleiteten Abwässer. Die funktionale Selbständigkeit der verschiedenen Objekte fehle nicht deshalb, weil diese funktional selbständigen Objekte ihrerseits aufeinander abgestimmt sind und einem übergeordneten Zweck dienen.

Tatsachen zählen, nicht die Vereinbarung!

Zu den vertraglichen Vereinbarungen (den TVB des HVA F-StB) führt das KG aus, dass die Beurteilung von Planungsleistungen auf Grund der tatsächlichen Umstände zu erfolgen hat und diese ansonsten keine Bedeutung haben. Eine Revision gegen das Urteil war nicht mehr zugelassen.

HOAI geht vor Funktion!

Inhaltlich vergleichbar hat der BGH dieses Urteil in einem anderen Fall bestätigt. So hat er am 30.09.2004 (Az.: VII ZR 192/03) entschieden, dass Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwälle getrennte Ingenieurbauwerke sind und diese wiederum von den Verkehrsanlagen zu unterscheiden sind. Der BGH führt aus:

Ingenieurbauwerke sind abrechnungstechnisch von Verkehrsanlagen ebenso geschieden wie etwa von der Tragwerksplanung, ... Vor allem gelten für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen unterschiedliche Honorarregelungen (insbesondere §§ 52 und 56 HOAI). ... Der enge funktionale Zusammenhang ist im Gegenteil typisch für Ingenieurbauwerke bei Verkehrsanlagen ... Auch Brücken, Unterführungen oder Stützmauern sind ohne die Straße für die sie gedacht sind funktionslos. Trotzdem müssen diese Bauwerke nach den eigenen Vorschriften für Ingenieurbauwerke abgerechnet werden.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00

Fall 2 – Kann es 2 Objekte für eine Abwasseranlage geben? → Ja!

Einen mit der 2. Fragestellung vergleichbaren Fall hatte das Oberlandesgericht Braunschweig am 11.03.2004 (Az.: 8 U 17/99) zu entscheiden. Auch hier wurde mit Bezug auf die HOAI eine getrennte Abrechnung festgestellt. Dabei wird erneut auf die technische Zweckbestimmung Bezug genommen und festgestellt, dass Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal bei Ausführung als Trennkanalisation als verschiedene Ingenieurbauwerke anzusehen sind. Dies ergäbe sich auch aus der selbständigen und getrennten Benennung in der Objektliste des § 54 HOAI. Der BGH hat eine Revision des Urteils nicht zugelassen.

Grundsätzlich 2 Prüfkriterien!

Es liegen immer dann getrennte Objekte als Abrechnungseinheiten vor, wenn:

- die HOAI eigene Abrechnungsvorschriften für die betroffene Leistung enthält, oder allgemein:
- das Objekt selbständig in der Lage ist, seine spezifische, bestimmungsgemäße Funktion zu erfüllen.

Dabei genügt die Erfüllung einer der beiden Prüfkriterien, um zu einer getrennten Abrechnung zu kommen. Vertragliche Vereinbarungen spielen keine Rolle, es kommt also auf die tatsächliche Situation an.

Dies ist vergleichbar mit Auseinandersetzungen um die Honorarzone, die nach der Rechtsprechung ebenfalls justiziabel ist, da es primär auf das Objekt als solches ankommt und nicht auf eine vertragliche Vorgabe des Auftraggebers. Schwierig wird es allenfalls dann, wenn der Planer im Vertragsstadium gezielt objektiv falsche Ansätze macht, um den Auftrag zu erhalten (Treu und Glauben).

Fax: 0621 – 68 56 09 01

kontakt@ghv-guetestelle.de

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 06/2006, Seiten 54 bis 55